ANLAGE: 6 MITSUBISHI Radtyp: 7100/G4-C1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 13.11.2002



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 0

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/6 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	3		Mitten- loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	(mm)		last (kg)	umfang (mm)	Fertig. Datum
139,7/C	LK139,7/C	ohne Ring	108,6		908	2416	09/02
139,7/C	LK139,7/C	ohne Ring	108,6		925	2376	09/02

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MITSUBISHI/ 7107

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : Nm

Verkaufsbezeichnung: MITSUBISHI L 200

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
L 200	G430	64	205/80R16 100	XD2	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/80R16 103	XD2	12A; 51A; 573; 71K;
			215/85R16C	XD2; 54A	723; 73C; 74A; 744
			110		
			245/70R16 107	XD2	
			245/75R16 111	XD2; 54A	
			255/65R16 109	XD2	
			255/70R16-109	XD2; 54A	
			265/70R16 112	XD2; 54A	

Verkaufsbezeichnung: MITSUBISHI L200 4WD

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
K 60 T	H438	57 - 97	205/80R16 104	XD2	10B; 11G; 11H; 11K;		
			215/80R16 103	XD2	12A; 51A; 573; 71K;		
			215/85R16C	XD2; 54A	723; 73C; 74A; 744		
			110				
			225/75R16 104	XD2			
			245/70R16 107	XD2			
			245/75R16 111	XD2; 54A			
			255/65R16 109	XD2			
			255/70R16-109	XD2			
			265/70R16 112	XD2			

ANLAGE: 6 MITSUBISHI Radtyp: 7100/G4-C1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 13.11.2002



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: MITSUBISHI PAJERO

Verkaufsbez		JBISHI PA			
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
L 040	C890/1	64 - 104	215/80R16 103		10B; 11G; 11H; 11K;
			215/85R16C	XA8; 54A	12A; 51A; 573; 71K;
			110		
			225/70R16 102		723; 73C; 74A; 744
			225/75R16 104		
			235/70R16 105	24C; 24D	
			245/70R16 107	24C; 24D	
			245/75R16 111	XA8; 24C; 24D; 54A	
			255/65R16 109	24C; 24D	
			255/70R16-109	XA8; 24C; 24D; 54A	
			265/70R16 112	XA8; 24C; 24D; 54A	
/ 20	e1*95/54*0048*	73 - 143	215/80R16	XA4	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/85R16C	XA4; 54A	12A; 51A; 573; 71K;
			110		
			225/70R16	XA4; 54A	723; 73C; 74A; 744
			225/75R16	XA4	
			235/70R16	XA4	
			245/70R16	XA4	
			245/75R16	XA4; 54A	
			255/65R16	XA4	
			255/70R16	XA4; 54A	
			265/70R16	XA4; 54A	
			275/65R16 111	XA4; 54A	
/20	F724	73 - 153	205/80R16 104	XA4	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/80R16 107	XA4	12A; 51A; 573; 71K;
			215/85R16C	XA4; 54A	723; 73C; 74A; 744
			110		
			225/70R16 107	XA4; 54A	
			225/75R16 104	XA4	
			235/70R16 105	XA4	
			245/70R16 107	XA4	
			245/75R16 111	XA4; 54A	
			255/65R16 109	XA4	
			255/70R16-109	XA4; 54A	
			265/70R16 112		
				XA4; 54A	

Verkaufsbezeichnung: MITSUBISHI PAJERO SPORT

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
K90	e1*97/27*0109*	73 - 130	225/75R16 104	_	10B; 11G; 11H; 11K;
			235/70R16 105		12A; 51A; 573; 71K;
			245/70R16 107		723; 73C; 74A; 744
			245/75R16 111	54A	
			255/65R16 109		
			255/70R16-109		
			265/70R16 112	54A	
			275/65R16 111	54A	
			275/70R16 111	54A	

ANLAGE: 6 MITSUBISHI Radtyp: 7100/G4-C1
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 13.11.2002



Seite: 3 von 4

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb sind Reifenkombinationen nicht zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Die Anzugsmomente für die Befestigungsteile sind aus der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers zu entnehmen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von

ANLAGE: 6 MITSUBISHI Radtyp: 7100/G4-C1 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 13.11.2002



Seite: 4 von 4

Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

- XA4) Bei Fahrzeugen mit der Serienbereifung 235/75R15 sind zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen an der Vorder- und Hinterachse anzubauen.Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XA8) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 205R16 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist. Bei Neueinstellung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XD2) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 205/80R16 sind zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen an der Vorder- und Hinterachse anzubauen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.